



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 224

3. Juni 2026

787-L

Änderung der Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 15. Mai 2026, Az. G-7023.1-1/358

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU – Invest) vom 25. Mai 2023 (BayMBl. Nr. 273), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juli 2023 (BayMBl. Nr. 349), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Regelungen des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes finden entsprechend Anwendung.“
 - 1.1.2 Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die maßnahmenspezifischen Richtlinien können strengere Vorgaben bzw. restriktivere Regelungen enthalten.“
 - 1.2 Nr. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Angabe „Nr. 4.2.5“ wird durch die Angabe „Nr. 4.1.2 lit. h)“ ersetzt.
 - 1.2.2 Nach der Angabe „geliefert“ wird die Angabe „bzw. geleistet“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Anteilfinanzierung“ durch die Angabe „Anteilsfinanzierung“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ausgaben auf Grundlage eines Vertrages, der vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns geschlossen wurde, sind zuwendungsfähig, wenn der Vertrag unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wurde und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt.“
 - 1.4.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
 - 1.4.2.1 Der erste Spiegelstrich erhält folgende neue Fassung:

„– Ausgaben für Leistungen, die lediglich der Vorbereitung oder Planung des zu fördernden Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen, aber nicht selbst alleiniger Zweck der Zuwendung sind, wie beispielsweise für Architekten- und Ingenieurleistungen, und“

- 1.4.2.2 Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
Die Angabe „(z. B. Planieren)“ wird durch die Angabe „ , die unter Leistungen der Kostengruppe 214 der DIN 276 fallen“ ersetzt.
- 1.4.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „förderfähig“ wird durch die Angabe „zuwendungsfähig“ ersetzt.
- 1.4.4 Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- 1.5 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Satz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „Pauschalbeträge“ durch die Angabe „Pauschalsätze“ ersetzt.
- 1.5.2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- 1.5.2.1 Die Angabe „Pauschalbetrag“ wird durch die Angabe „Pauschalsatz“ ersetzt.
- 1.5.2.2 Nach der Angabe „Art. 54“ wird die Angabe „Satz 1“ ergänzt.
- 1.6 Nr. 9.1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ wird gestrichen.
- 1.7 Nr. 9.2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Satz 4 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „innerhalb von“ wird durch die Angabe „bei“ ersetzt.
- 1.7.2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
„⁵Werden die geforderten Angebote bzw. Absageschreiben nicht vorgelegt, können die betreffenden Ausgaben in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden.“
- 1.8 Nr. 9.3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„⁴Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Einhaltung von gesetzlichen Vergabevorschriften verpflichten, sind einzuhalten.“
- 1.9 Nr. 10.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Förder- und Zahlungsanträge einschließlich notwendiger Anlagen sind digital einzureichen.“
- 1.9.2 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.9.3 Die bisherigen Sätze 4 bis 11 werden Sätze 3 bis 10.
- 1.10 Nr. 10.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Der Satz erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Antragsteller hat sowohl im Förder- als auch im Zahlungsantrag anzugeben:“
- 1.10.2 Buchstabe k) wird gestrichen.
- 1.10.3 Der bisherige Buchstabe l) wird Buchstabe k).
- 1.10.4 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Bankverbindung, auf die die Zuwendung ausbezahlt werden soll, und der Kontoinhaber sind im Zahlungsantrag anzugeben.“
- 1.11 Nr. 10.3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Nr. 1.2“ durch die Angabe „Nr. 1.3“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 10.4 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Die Angabe „Die Nr. 1.3 der VV“ wird durch die Angabe „¹VV Nr. 1.5.1“ ersetzt.

1.13 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn abweichend von Nr. 1.5.4 VV zu Art. 44 BayHO auch ohne Antrag erteilt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.“

1.14 Nr. 10.7 erhält folgende neue Fassung:

„10.7 Sanktionen und Förderausschlüsse

10.7.1 Sanktionen bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien

¹Die beantragte Zuwendung wird ganz abgelehnt und der Zuwendungsbescheid in Gänze zurückgenommen bzw. widerrufen, wenn Fördervoraussetzungen oder Auswahlkriterien, die zur Schlusszahlung gemäß Zuwendungsbescheid einzuhalten sind, nicht oder nicht mehr erfüllt werden. ²Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist Abhilfe geschaffen hat. ³Bis dahin kann keine Auszahlung erfolgen.

10.7.2 Sanktionen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen

¹Die auf Grundlage des Zahlungsantrages ermittelte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind. ²Die Entscheidung darüber, inwieweit die Zuwendung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen widerrufen oder zurückgenommen wird, erfolgt in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere. ³Unabhängig davon muss der Zuwendungsempfänger innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist Abhilfe schaffen.

⁴Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

⁵Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße während der Umsetzung und Zweckbindung des betroffenen Vorhabens festgestellt wurden.

⁶Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

⁷Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

⁸Ungeachtet einer eventuellen Verwaltungssanktion ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die betroffene Verpflichtung oder sonstige Auflage während der gesamten Zweckbindung einzuhalten.

⁹Im Fall, dass nach Ablauf der behördlich gesetzten Frist zur Abhilfe die betreffende Verpflichtung oder sonstigen Auflage weiterhin nicht eingehalten wird, können weitere Verwaltungssanktionen verhängt werden.

¹⁰Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe von Auftraggebern gemäß § 99 GWB orientieren sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe von der EU vorgegebenen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ in der jeweils geltenden Fassung. ¹¹Bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte können durch das StMELF festgelegte Vorgaben für die Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen anstelle der o. g. Leitlinien angewendet werden.

10.7.3 Verzicht auf Sanktionen

¹Auf Sanktionen wird verzichtet, wenn der Verstoß bzw. die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien sowie Verpflichtungen oder Auflagen auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. ²Fälle höherer

Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, in Textform zu melden.

³Von Sanktionen kann ferner abgesehen werden, wenn

- a) der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
- b) die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen oder sonstige Auflagen trägt, oder wenn die zuständige Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt;
- c) der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mitteilt, bevor die Behörde ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat.

10.7.4 Förderausschluss

Die Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen und bereits ausbezahlte Zuwendungen zurückgefordert, wenn

- a) festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten oder
- b) zum Erlangen einer Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden oder
- c) der Zuwendungsempfänger oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert oder
- d) im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben ein Verfahren wegen Verdacht auf Subventionsbetrug nach § 153 ff StPO eingestellt wurde oder eine rechtskräftige Verurteilung gem. § 264 StGB vorliegt.“

1.15 Die Anlage 1 wird durch die dieser Bekanntmachung anliegenden Anlage ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2026 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Anlage 1
zur Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven
Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest)
vom 1. Juni 2023

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu investiven Projekten
im Bereich ELER und EGFL (NBest-EU-Invest)**

Die NBest-EU-Invest enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Wesentliche Änderungen bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Zuwendung führen.
- 1.2 Das geförderte Projekt muss innerhalb des im Bewilligungsbescheids festgelegten Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die dazu gehörenden Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, geliefert und bezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zur Erstellung des Förderantrages notwendig sind und Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, die unter Leistungen der Kostengruppe 214 der DIN 276 fallen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag möglich. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich oder elektronisch bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.
- 1.3 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Einnahmen, die sich nach der Umsetzung aus dem geförderten Vorhaben generieren, sind nicht als Deckungsmittel in der Finanzierung zu berücksichtigen. Der im Zuwendungsbescheid dargestellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird oder dem Zuwendungsempfänger entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Sätze 3 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Die Zuwendung kann bei einer Kostensteigerung grundsätzlich nicht erhöht werden.
- 1.4 Eine Vorschusszahlung in Höhe von bis zu max. 50 % der bewilligten Zuwendung kann beantragt werden, wenn dies im Zuwendungsbescheid vorgesehen ist.
- 1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsverhältnis dürfen nur abgetreten werden, wenn hierdurch die Erreichung des Zweckes nicht gefährdet wird. Abtretungen können erst und nur berücksichtigt werden, wenn sie der Staatsoberkasse Bayern in Landshut mit Angabe der konkret betroffenen Ansprüche (Benennung der Fördermaßnahmen) schriftlich angezeigt werden. Etwaige Rückforderungen der Bewilligungsbehörden des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus gegen den Abtretenden gehen Abtretungen in jedem Fall vor.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor,
 - a) weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen, wenn dies aufgrund geänderter Rechtsvorgaben oder zur Erreichung des Zweckes notwendig ist sowie
 - b) den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

- 1.7 Ausgaben, die dadurch entstehen, dass Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte) nicht in Anspruch genommen werden, sowie Mahnkosten bei verspäteter Zahlung sind nicht zuwendungsfähig.
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
 - 2.1 Wenn sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids die im Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren oder die vorhabenbezogenen Einnahmen oder Finanzierungsbeteiligungen Dritter erhöhen, so wird die Zuwendung ermäßigt
 - a) bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - b) bei Festbetragsfinanzierung um den Betrag, um den die Gesamtsumme aus bewilligter Zuwendung, vorhabenbezogenen Einnahmen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreitet.
 - 2.2 Abweichend von Nr. 2.1 werden zweckgebundene Spenden bei Festbetrags- und Anteilsfinanzierung vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils eingesetzt. Nur in der Höhe, in der sie den Eigenanteil übersteigen, reduzieren sie die Zuwendung.
3. Vergabe von Aufträgen
 - 3.1 Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vorgaben des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) einhalten. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist.
 - 3.2 Darüber hinaus sind Kommunale Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (IMBek) auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat.
 - 3.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Einhaltung von gesetzlichen Vergabevorschriften verpflichten, sind einzuhalten.
4. Zweckbindung

Geförderte materielle Investitionen müssen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck bis zum Ende der dort festgelegten Zweckbindungsfrist genutzt werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag der Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert oder vom Zuwendungsempfänger nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert. Für immaterielle Investitionen werden keine Zweckbindungsfristen ausgesprochen. Immaterielle Investitionen in diesem Kontext sind nicht physischer Natur und erzielen keinen oder nur indirekt materiellen Mehrwert z. B. durch Wissenstransfer.
5. Pflichten des Zuwendungsempfängers
 - 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde in Textform anzuzeigen, wenn
 - a) er weitere Zuwendungen für dasselbe Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, wie z. B. eine vom Förderantrag oder vom Bauplan abweichende Ausführung,

- c) sich herausstellt, dass der Zweckbindungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht mehr entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet werden,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
- f) ein Übergang der geförderten Investition auf eine andere Rechtsperson stattfindet (z. B. im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

5.2 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,

- a) den im Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften mitgeteilten Verpflichtungen nachzukommen,
- b) die Rechnungsbelege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden,
- c) Kontrollen vor Ort zu ermöglichen und soweit erforderlich hieran mitzuwirken; insbesondere hat er den zuständigen Behörden
 - das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
 - auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
 - Auskunft zu erteilen,
 - Proben zur Verfügung zu stellen,
 - die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren zu gewähren und
 - durch aktive Mitwirkung seitens des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten.

Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass die aufzubewahrenden Unterlagen während der gesamten Aufbewahrungsfrist originalgetreu wiedergegeben und auf Anforderung vorgelegt werden können. Dies gilt auch für Belege von Ausgaben, die im Rahmen der Zuwendung pauschaliert werden.

6. Zahlungsantrag, Nachweis der Verwendung

6.1 Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen, außer es wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes festgelegt. Eine Verlängerung der Frist für die Abgabe des Zahlungsantrags ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Ein Antrag nach Ende der jeweiligen Frist ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.

6.2 Der Zahlungsantrag einschließlich notwendiger Anlagen ist digital einzureichen.

6.3 Nachweis der Verwendung: Mit dem Zahlungsantrag ist der Nachweis der Verwendung zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.3.1 Sachbericht: Es ist ein Sachbericht über das erzielte Ergebnis zu übermitteln. Soweit das Projekt wie in den Antragsunterlagen angegeben durchgeführt worden ist, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.
- 6.3.2 Zahlenmäßiger Nachweis bei der Förderung auf Basis tatsächlicher Ausgaben:
- 6.3.2.1 Zum Nachweis der Verwendung sind alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen gem. Nr. 1.3 auszuweisen. Im Zahlungsantrag sind die Einnahmen anzugeben. In der Belegliste sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt aufzuführen. Die Belegliste muss alle Ausgaben enthalten, die für das Vorhaben angefallen sind, unabhängig der Förderfähigkeit. In der Belegliste müssen zu allen dort geforderten Informationen Angaben gemacht werden.
- 6.3.2.2 Ausgabenbelege: Mit dem Zahlungsantrag sind die Rechnungen und Zahlungsnachweise zum Nachweis der Verwendung vorzulegen. Es können grundsätzlich nur Rechnungen, die auf denwendungsempfänger ausgestellt und von diesem bezahlt wurden, berücksichtigt werden. Als Nachweis für die Durchführung der geförderten Eigenleistung ist vomwendungsempfänger bei Vorlage des Zahlungsantrags eine Bestätigung einer unabhängigen fachlich qualifizierten Stelle (z. B. Architekt) dafür vorzulegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke wie beantragt durchgeführt wurden.
- 6.3.2.3 Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen. Sofern aus den vorgelegten Rechnungsbelegen das Auftragsdatum oder der Umfang der erbrachten Leistung nicht eindeutig hervorgeht, sind darüber hinaus die Verträge über die Vergabe von Aufträgen bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6.3.2.4 Die Zahlungsnachweise müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Tag der Zahlung und Verwendungszweck, wie z. B. Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, enthalten. Bei Barzahlungen müssen die Rechnungen die Adresse des Empfängers der Zuwendung enthalten und vom Rechnungsteller quittiert sein bzw. ein Barkassenbeleg beigelegt sein.
- 6.3.3 Sind zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Zuwendungsgewährung pauschaliert worden, ist im zahlenmäßigen Nachweis keine Angabe der tatsächlichen Höhe dieser Ausgaben und auch keine Aufnahme in die Belegliste erforderlich. Stattdessen ist bei der Förderung auf Basis von Einheitskosten der Nachweis über die tatsächliche Durchführung des Vorhabens zu erbringen (z. B. Zeiteinheiten bzw. Beschäftigungsumfang des geförderten Personals, Umfang der realisierten Einheiten z. B. in m² oder Stückzahlen) und im zahlenmäßigen Nachweis der entsprechende Pauschalbetrag anzusetzen. Bei Pauschalsätzen, also einem pauschalen Vomhundertsatz anderer Ausgaben oder Pauschalen, ist im zahlenmäßigen Nachweis eine Neuberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Höhe dieser Ausgaben oder Pauschalen vorzunehmen.
7. Prüfung der Verwendung, Evaluierung
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie Prüforgane des Bundes und der EU haben das Recht, die Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderungen von förderrelevanten Unterlagen erfolgen. Bei elektronischer Dokumentenaufbewahrung haben die in Satz 1 genannten Stellen das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das gilt auch, soweit die Zuwendung mittels Festbetragsfinanzierung oder auf Basis von Pauschalen gewährt worden ist.
- 7.2 Kommt der Zuwendungsempfänger den in Nr. 5.3 Buchstabe c) genannten Pflichten nicht nach, droht der Verlust der Zuwendung.

- 7.3 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer Evaluierung der Zuwendung mitzuwirken, soweit das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden oder ein Dritter, der mit der Evaluierung beauftragt wurde, dazu auffordert. Nr. 7.1 gilt entsprechend.
8. Hinweis auf die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung, Verzinsung und zur Strafbarkeit des Subventionsbetrugs
- 8.1 Die Zuwendung ist ggf. nebst Zinsen zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - c) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - d) die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt,
 - e) der Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter während der Realisierung des geförderten Vorhabens wegen einer Wirtschaftsstraftat verurteilt wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Zahlungsantrag nebst Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Pflichten (Nr. 5) nicht nachkommt oder wenn die Leistung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.
- 8.4 Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den einschlägigen Regelungen (Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. § 17 ZuVLFG).
- 8.5 Der Subventionsbetrug nach § 264 StGB ist strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen wird verwiesen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.